

Vereinigung Evangelischer Buchhändler und Verleger e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Sowohl persönliche Mitglieder als auch Firmenmitglieder zahlen jährliche Beiträge (§ 5.2 + § 7 Abs. 1+2 Satzung).
- (2) Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht (§ 7 Abs. 3 Satzung).
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, bei Härtefällen Mitgliedsbeiträge auszusetzen bzw. zu stunden.

§ 2 Beitragszeitraum bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die im ersten Halbjahr eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag, Mitglieder, die im zweiten Halbjahr eintreten, den halben Jahresbeitrag.
- (2) Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt (§ 8 Abs. 2 d Satzung).

§ 3 Grundlagen für die Bemessung der Beiträge

- (1) Für die Erhebung der Beiträge von **Firmenmitgliedern** gilt eine in Beitragsgruppen gegliederte, von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsstaffel (§ 7 Abs.1 § 12.1 Buchstabe g Satzung).
- (2) Bemessungsgrundlage ist bzw. sind (ohne Mehrwertsteuer):
 - a) Für Buchhandlungen, Verlage und sonstige Unternehmen der gesamte Jahresumsatz (Kalenderjahr). Bei Firmen mit Filialen, Zweigniederlassungen oder sonstigen unselbständigen Abteilungen der zusammengefasste Umsatz.
 - b) Für Firmen des Zwischenbuchhandels die Hälfte des Gesamtumsatzes.
 - c) Für Verlagsauslieferungen und Verlagsvertretungen die Gesamtprovisionen.
 - d) Für sonstige Dienstleistungen auf Honorarbasis die Gesamthonorare.
 - e) Firmen, die mehr als 50 % ihres gesamten Jahresumsatzes, ihrer gesamten Provisionen bzw. Honorare aus Lieferungen nichtreligiöser Waren bzw. Leistungen in nichtreligiösen Bereichen erzielen, können sich um zwei Umsatzstufen niedriger eingruppiieren. Dieses gilt nicht für Firmen des Zwischenbuchhandels.
- (3)
 - a) Bei einer Doppelmitgliedschaft in der Vereinigung Evangelischer Buchhändler und Verleger, dem Verband Evangelischer Buchhandlungen und Verlage der Schweiz (VEBV) und dem Katholischen Medienverband (KM) zahlt das Firmenmitglied, das seine Erstmitgliedschaft im VEBV bzw. KM hat, die Hälfte des Beitragssatzes, der seinem Umsatz entspricht.
 - b) Bei einer Doppelmitgliedschaft wird für die Erstmitgliedschaft kein Nachlass gewährt.
- (4) **Persönliche Mitglieder** zahlen einen einheitlichen Beitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe nach folgenden Maßgaben:
 - a) Persönliche Mitglieder zahlen in der Regel den vollen Beitrag.
 - b) Auszubildende und sog. Taschengeldempfänger/innen (z.B. Diakonissen, Diakonische Helfer/-innen, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende) zahlen jedoch nur die Hälfte des vollen Beitrags.

§ 4 Eingruppierung

- (1) Firmenmitglieder nehmen die Eingruppierung in die zutreffende Umsatz- und Beitragsgruppe selbst vor. Dazu erhalten sie einen entsprechenden Erhebungsbogen von der VEB-Geschäftsstelle, der nach folgenden Maßgaben auszufüllen ist:
 - a) Von Firmen, die schon im Vorjahr tätig waren, ist der Vorjahresumsatz anzugeben.
 - b) Von Firmen, die noch nicht im Vorjahr tätig waren, ist der für das laufende Jahr angenommene Umsatz, mindestens jedoch die Umsatz- und Beitragsgruppe 1 zu melden.
- (2) Firmen, die bereits im Vorjahr Mitglied waren, erhalten jeweils zum Anfang des zu berechnenden Beitragsjahres den Erhebungsbogen für die Beitragsberechnung und schicken ihn bis zum 15.02. des Jahres ausgefüllt an die VEB-Geschäftsstelle zurück.
- (3) Firmen, die der in (2) genannten Pflicht nicht nachkommen, werden im Vergleich zum Vorjahr eine Gruppe höher eingestuft.

§ 5 Beitragsprüfung

Zehn v.H. der Umsatzmeldungen unterliegen nach Auslosung einer freiwilligen Prüfung. Diese Firmen werden gebeten, durch die Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bzw. durch Vorlage der Umsatzsteuererklärungen die Richtigkeit der Selbsteinstufung nachzuweisen.

§ 6 Beitragszahlung

Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

§ 6 Aufnahmegebühr

Firmen zahlen eine Aufnahmegebühr von € 150,00. Personen zahlen keine Aufnahmegebühr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 2. Juni 2010 in Kraft.